

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kalteiche“ der Gemeinde Wilnsdorf, OT Wilnsdorf - Konzentrationszone für Windkraftanlagen -

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass der Planänderung, Verfahren
2. Planungsgrundlage
- 2.1 Regionalplanerische Darstellung
- 2.2 Flächennutzungsplan
3. Plangebiet
4. Inhalt der Planung
5. Verkehrliche Anbindung/Netzanbindung
6. Lärmschutz/Schattenwurf
7. Umweltprüfung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
8. Sonstige Belange
 - Eisabwurf
 - Rückbauverpflichtung
 - Denkmalschutz
 - Luftverkehr
 - Bergbau

1. Anlass der Planänderung, Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Kalteiche“, Ortsteil Wilnsdorf - Konzentrationszone für Windkraftanlagen - ist seit dem 19.12.2006 rechtsverbindlich. Regelungsziel des ca. 12 ha großen, südlich der B 54, in der Nähe der ehemaligen Grube "Marie" gelegenen Bebauungsplanes mit unmittelbarer Anbindung an die östlich verlaufende B 54 war es hauptsächlich, zum Schutz des Landschaftsbildes gestalterische Vorgaben, wie eine Höhenbegrenzung und eine detaillierte Materialvorgabe für die Windkraftanlagen zu treffen.

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Wilnsdorf hat auf der Grundlage einer rahmensetzenden Entscheidung des Rates vom 24.09.2009 in seiner Sitzung am 02.12.2009 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kalteiche“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB dahingehend beschlossen, als Mastenkonstruktion für die Windkraftanlagen neben den bereits grundsätzlich zulässigen Stahlgittermasten auch Stahlrohtürme zuzulassen mit der Maßgabe, dass Vorgaben zur verträglichen Farbgestaltung getroffen werden. Ansonsten werden gegenüber der Ursprungsplanung, in der seinerzeit eine detaillierte Betrachtung der Umweltbelange in Form einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und eines Umweltberichtes gem. § 2 a (2) BauGB erfolgte, keine Änderungen vorgenommen.

Durch die Bebauungsplanänderung werden die Grundzüge der Planung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht berührt. Zudem wird durch die Planänderung kein UVP-pflichtiges Vorhaben vorbereitet und es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die mit der Planänderung verfolgte Möglichkeit zur geänderten Ausführung der Mastenkonstruktion und -gestaltung eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter zur Folge hat. Somit liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 Abs. 1 BauGB zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens vor.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird auf eine Umweltprüfung sowie auf einen Umweltbericht zur beabsichtigten Planänderung verzichtet.

Von der Möglichkeit des § 13 Abs. 2 BauGB, auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten, wird im Interesse weitgehender Beteiligungsmöglichkeiten insbesondere der Bürgerschaft an der Planung kein Gebrauch gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 08.02.2010 bis einschließlich 19.02.2010 in der Form durchgeführt, dass der Planentwurf im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wurde.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.01.2010 bis einschließlich 01.03.2010.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung hat der Rat in seiner Sitzung am 20.05.2010 beschlossen und wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

2. Planungsgrundlage

2.1 Regionalplanerische Darstellung

Im Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg - Teilabschnitt Siegen-Wittgenstein/Olpe - ist der Bereich als "Waldbereich / Erholungsfunktion" dargestellt.

2.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wilnsdorf ist die Fläche als "Forstwirtschaftliche Fläche" mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ dargestellt.

3. Plangebiet

Lage und Abgrenzung des Bebauungsplanes:

Der Planbereich des Bebauungsplanes liegt südlich der B 54, in der Nähe der ehemaligen Grube "Marie", mit unmittelbarer Anbindung an die B 54 im östlichen Bereich. Der Planbereich umfasst eine Größe von ca. 12 ha, ist ca. 970 m lang und ca. 125 m breit.

Die Fläche umfasst die Grundstücke der Gemarkung Wilnsdorf, Flur 5, Flurstücke 50 (tlw.), 55 (Weg, tlw.), 56 (Weg, tlw.) u. 57 (tlw.).

Das Plangebiet ist in folgende Flächen gegliedert:

1.	Überbaubare Grundstücksflächen:	11.650 m ²
2.	Überbaubare Grundstücksflächen (Rotorblätter):	35.350 m ²
3.	Waldflächen:	<u>74.500 m²</u>

Gesamtfläche:	121.500 m²
----------------------	------------------------------

4. Inhalt der Planung

a) Bisherige Planung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kalteiche“ sind bislang insgesamt 3 im Mittel ca. 3.900 m² große überbaubare Flächen als Sonderbauflächen für die Errichtung jeweils einer Windkraftanlage/Fläche festgesetzt.

In diesen durch Baugrenzen begrenzten Bereichen sind bisher die Türme der Anlagen ausschließlich als Gittermastkonstruktion einschließlich deren Fundamente, die notwendigen technischen Einrichtungen sowie die erforderlichen Zuwegungen von den Verkehrsflächen zu den Anlagen zulässig.

Angrenzend an diese überbaubaren Flächen schließen sich weitere durch Baugrenzen begrenzte überbaubare Flächen an, auf denen ausschließlich Übertragungen durch die Rotorblätter gestattet werden.

Die Standorte liegen auf NN-Höhen zwischen ca. 525 m und 550 m in Fichtenwaldbeständen.

Die max. zulässige Anlagenhöhe von OK Ursprungsgelände bis OK Rotorblatt beträgt 135 m. Mit dieser Höhe wird ein ausreichender Abstand zwischen UK Rotorblatt und den Baumbeständen gewährleistet, wobei im Bereich der Anlagen die Hochwaldbestände - ausschließlich Fichten - komplett auf Flächen von jeweils 60 m x 60 m beseitigt werden, um einen ausreichend großen Arbeitsbereich an den Anlagenstandorten zu gewährleisten.

b) Planungsänderung

Aufgrund der im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der Wehrbereichsverwaltung West vorgebrachten Anregung, zur Vermeidung von funktechnischen Störungen des militärischen Großraumradars in Erndtebrück, in dessen Erfassungsbereich die Windkraftvorrangzone „Kalteiche“ liegt, auf die bisher festgesetzte Gittermastkonstruktion - diese erzeugen aufgrund ihrer Struktur millionenfache Reflektionen von Radarstrahlen, die zu Fehlanzeigen in Form eines Blackouts oder einer Falschanzeige führen können - zu verzichten, wurde der Planentwurf dahingehend geändert, dass nunmehr mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich Stahlrohtürme als Masttyp zulässig sind.

Hinzu kommt, dass mittlerweile kaum noch Windanlagenhersteller Rotoren für Fachwerktürme herstellen, Stahlrohtürme bessere Wartungsmöglichkeiten eröffnen und diese optisch besser mit den zwischenzeitlich errichteten unmittelbar benachbarten Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Burbach - ebenfalls Stahlrohtürme - harmonisieren.

Hinsichtlich Entfernungen/Sichtbeziehungen der Anlagen zu den nächstgelegenen Bebauungen in den Ortsteilen der Gemeinde Wilnsdorf und den Bebauungen in der südlich angrenzenden Gemeinde Burbach ergeben sich gegenüber der Ursprungsplanung keine Veränderungen und daher keine ergänzenden Prüfungserfordernisse.

Die Farbgestaltung der Anlagen soll - wie im Ursprungsplan bereits für die Stahlgittermasten vorgegeben - auch für die Stahlrohmasten dahingehend festgesetzt werden, dass die oberhalb der Baumkronen befindlichen Mastteile, die Rotorblätter und das Getriebegehäuse mit einem hellgrauen Anstrich - vergleichbar RAL 7035 (lichtgrau) - sowie der untere Teil des Mastes bis in Kronenhöhe der umliegenden Bäume mit einer von unten nach oben 2-fach abgestuften dunkel- bis hellgrünen Farbgebung zu versehen sind. Durch den lichtgrauen Anstrich sollen die Anlagen dem Horizont angepasst und damit die Fernwirkung erheblich gemindert werden.

5. Verkehrliche Anbindung/Netzanbindung

Gegenüber der Ursprungsplanung ergeben sich weder Veränderungen der verkehrlichen Erschließung noch hinsichtlich der Netzanbindung.

6. Lärmschutz/Schattenwurf

Mit der Zulassung eines Stahlrohturmes als Masttyp ergeben sich im Hinblick auf Lärmschutz bzw. Schattenwurf zu den nächstgelegenen Bebauungen in den Ortsteilen Wilgersdorf und Wilnsdorf - Entfernungen ca. 1.200 m u. 2.000 m - keine negativen Auswirkungen, da die Entfernung so groß ist, dass sich Schattenwurf und Geräuschemissionen der Anlagen nicht auf die Wohnbebauung auswirken.

7. Umweltprüfung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für den Planbereich des Ursprungsbebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung (UP) gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ziel dieser Umweltprüfung war es, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Dies ist erfolgt. Die seinerzeitige Umweltprüfung behandelte alle Belange nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB. Die Umweltprüfung bezog sich darauf, was nach aktuellem Wissensstand und

allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Die Prüfungstiefe richtete sich nach den Bedingungen des Einzelfalls, die im Scoping ausgelotet werden.

Mit der vorgesehenen Bebauungsplanänderung wird lediglich ein anderer Masttyp für generell zulässig erklärt. Die Windkraftanlagen sind dem Grunde nach und insbesondere mit der Gesamthöhe von 135 m bereits durch die Festsetzungen im Ursprungsbebauungsplan für generell zulässig erklärt.

Weitergehende Auswirkungen gegenüber der Ursprungsplanung durch die Änderungsplanung auf die Schutzgüter

- Menschen, Tiere und Pflanzen
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern und damit verbundene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Der bereits im Zuge der Ursprungsplanung ermittelte Eingriff in Natur und Landschaft durch

- die Windkraftanlagen einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen und
- die notwendigen Flächenbefestigungen sowie
- die notwendigen Wegeverbreiterungen

verändert sich durch die Bebauungsplanänderung nicht, so dass der Eingriff weiterhin vollständig im Plangebiet selbst ausgeglichen werden kann.

8. Sonstige Belange

Die in der Begründung zum Ursprungsbebauungsplan gegebenen Hinweise zu den Themen

- Eisabwurf
- Rückbauverpflichtung
- Denkmalschutz
- Luftverkehr
- Bergbau

gelten unverändert auch bei der Ausführung von Stahlrohrtürmen.

Diese Begründung ist Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kalteiche“ der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilnsdorf.

Aufgestellt:

57234 Wilnsdorf, 28.05.2010

Gemeinde Wilnsdorf

- Bauamt -

I. A.



(Klößner)